

puncto des Reichs-Archivs wird sich laut des gedruckten pro Memoria, als auf dessen Inhalt sich hiermit ausdrücklich bezogen wird, so willährig, als es nur gewünschet und verlänget werden kan, erkläret. (108) Gleichwie aber Thro Majestät die Königin in allem diesem ein überflüssiges thun; Also finde ich mich aus Dero Allerhöchsten Befehl ausdrücklich angewiesen, nochmahlen obige Bewahrungen auf das feyerlichste zu wiederhohlen, und das Chur-Mayntzische Directorium, wie hiermit beschiehet, geziemend zu ersuchen, nicht nur gegenwärtige von mir eigenhändig unterzeichnete und gefertigte Urkund ad acta Imperii zu legen, sondern auch selbe, wie es der 8. §. des XIII. Articuls der anderer seits erkännter Capitulation ohnumgänglich vermag, sämmentlichen Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständen durch die Dictatur ehemöglichst mitzutheilen (109) ulteriora reservando.



Nachtrag

zu denen

Bewahrungs = Urkunden.

Die Erz = Herzoglich = Oesterreichische = und Herzoglich = Burgundische Bewahrungs = Urkunden, waren Uns, um sie behörig intimiren zu lassen, noch ehender von Unserm Hof zugeschickt worden, (110) als nicht bey demselben unser Bericht von jenem eingelauffen, was den 10. dieses, wegen

(108) Weil die Sache nicht hierzu gehöret, will man sich dabey nicht aufhalten, sonst würde es ein leichtes seyn, die Vergehungen und unrechtmäßige Bezeugungen des Wiener-Hofes auch dikkfalls zu zeigen.

(109) Da es keine Reichs = Ständische Bewahrung, sondern eine gegen Kayser und Reichs = Tag gerichtete Nullitäts = Erklärung, und darbey ein mit unzähligen Unwahrheiten, Calumnien, und Majestäts = Schändereyen angefüllter, auch der ganzen Teutschen Nation zu Spott und Hohn abziehender libellus famosus ist; So hat diesen petitis, wie billig, von Chur = Mayntz nicht statt gegeben werden können.

(110) Weil in diesen und folgenden Schrifften viele der vorhergehenden Lasterungen, Calumnien und Unwahrheiten hin und wieder abermahls, nach des Schrifte = Stellers

gen eines mir Freyherrn von Plettenberg, mit neben verwahrter Überschrift, durch den Chur-Bayrischen Cancellisten Zunner, im Rahmen des Chur-Bayrischen Herrn Gesandten, Freyherrn von Francken, überbrachten Schreibens sich zugetragen hat.

Aus sothanen Schreibens zugleich beygefügt gewesenem Abschrift ware zu ersehen, daß es überhaupt eine bloßwärtige Nachricht, wegen der nach Franckfurt zu übersetzen vermeinten, Versammlung, ohne die Qualitæt, in welcher unserer allergnädigsten Königin, Erz-Herzogin und Frauen, Frauen sothane Nachricht gegeben würde, auszudrücken, jedoch mit dem Anhang, in sich enthielte, daß dieser Vorgang denen vermeintlichen Chur-Bayrischen Ansprüchen zu keinem Nachtheil gereichen sollte.

Wie die vorhin schon uns zugeschickte (III) Bewahrungs-Urkunden, und mehr andere, im Rahmen Ihro Majestät der Königin vorlängst beschehene feyerlichste Erklärungen klar und deutlich vermögen, kommt es hierbey zuzörderist nicht auf der Wahl-Ausschlag, sondern auf die Art an, (II2) wie selbe mit Dero Ausschließung, mitten unter denen Französischen Waffen, zuwider des erstern Reichs-Grund-Gesetzes, vollbracht werden wollen.

Welcher Chur-Fürst des Reichs würde sich also seine Stimme benehmen lassen? oder seine öffentliche Feinde für Richter erkennen? Was nun kein Stand des Reichs zu gedulden gemeinet seyn kan, das kan nach dem Grund-Satz des natürlichen Rechs

lers Gewohnheit, wiederholt werden: So erinnert man ein vor allemahl, daß man sich damit nicht aufhalten wolle, weil es vorhin schon gnugsam abgefertiget gewesen, sondern nur auf die angebrachten neuen Fictions antworten wolle.

(111) Man siehet also hieraus, daß man sich disseits nicht betrogen, wenn man die Boutique, daraus diese vorhergehende Laster-Schrift gekommen, nicht mißgekennet, und daher die Ministros, so ihre Rahmen darzu hergeben müssen, vor entschuldiget gehalten.

(112) Nichts weniger als dieses, denn sonst würde man Wienerischer-Seits Ihro Kaiserlichen Majestät und Dero Höchsten Würde, welche eben der Ausschlag der Wahl ist, die Anerkänntniß nicht versaget, vielweniger mit Majestäts-Lasterungen solche angefallen, sondern diesem Ausschlag sich unterworfen, und nur wegen der Art, dasjenige, worinnen man, obgleich zur Ungebühr, lediret zu seyn vermuthet, vorzustellen, die Jura zu reserviren, und auf Reichs-Gesetz-mäßige Art remedur zu erlangen, gesucht haben.

Rechtens und Billigkeit Ihro Majestät der Königin eben so wenig aufgedrungen werden. Welchemnach so viel die dem glaubwürdigen Bernehmen nach in und auffer Reichs gegen Ihro Majestät die Königin, von Frankreich und Chur-Bayern, so sehr zu erheben vermeinte, der Guldene Bulle schnur-stracks zu widerlauffende Kayser-Wahl. (113) Denn Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern sogenannte Bedrängniß in Dero eignen Landen anbelangt, man Französischer und Chur-Bayrischer Seits nur von feindlicher Überziehung derer Ihro Majestät der Königin zugehöriger, und Ihro vom gesamt Reich, denen vornehmsten Europäischen Mächten, auch Frankreich selbst, auf das bündigste garantirter Erb-Königreichen und Länder abstehen, (114) anbey Dero Königl. und Chur-Böhmische Wahl-Stimme nebst des Reichs-Grund-Verfassung und allgemeiner Europäischer Freyheit versichern darff, um Allerhöchst-Dieselbe zu allem, was zu ehebaldigster Wiederherstellung der innerlichen Ruhe im Reich vortragend seyn mag, bereitwilligst zu erfinden: (115) Wie denn solchemfalls unter feyerlichster Bewahrung andurch Dero Widerspruchs-Recht wegen oberwehnter Ausschliessung nicht das mindeste zu vergeben, allerhöchst besagte Ihro Majestät so wohl als Königin zu Böhme, als qua Erb-Herzogin zu Oesterreich und Herzogin zu Burgund, zu allen zu des Reichs wahrer Wohlfarth abziehenden, mithin von fremder und einheimischer Unterdrückung gänzlich befreyten, Berathschlagungen zu concurriren ganz willig und bereit seynd, auch jederzeit willig und bereit seyn werden. Wie wenig aber dieses die Französische und Chur-Bayrische Meynung ist, redet die Sache mehr als zu viel von selbst. (116) Und gleichwie hiernächst von Ihro Majestät der Königin kein Schreiben mit oberwehnter Überschrift

(113) Alles leere Wiederholungen, in sich aber fälschliche Erdichtungen und Calumnien.

(114) Die sogenannte Französische und Bayerische Überziehung derer Oesterreichischen Lande hat längst aufgehört. Haben denn dieserhalben, wie hier versprochen wird, die Bedrängnisse von Ihro Kayserl. Majestät patrimonial, und auffer allen Anspruchstehenden Landen, ein Ende genommen? Doch was gehöret alles dieses Geschwätze, von dem Particular-Kriege zu der Kayser-Wahl und Reichs-Tags-Legalität?

(115) Das Contrarium hat sich handgreifflich gezeigt, da man alle Friedens-Vorschläge, ja den Weg darzu, nemlich die Mediation selbst, auf das hochmüthigste ausgeschlagen.

(116) Leeres und keiner Antwort würdiges Geschwätz.

schrift angenommen werden kan, (117) annebenst dasselbe allein mir Freyherrn von Plettenberg behändiget worden, (118) folglich forthin das Königl. Chur-Böhmische, und nicht minder das Burgundische Votum, so beede notoriè ich nicht zu vertreten habe; und auf welch letzteres der vermeyntliche Vorbehalt derer nichtigen Chur-Bayrischen Ansprüche nicht einmahl applicabel ist, anmaßlich bey Seiten gesetzt werden wollen; Also bekräftiget sich andurch neuer Dingen der ganze Inhalt derer Uns von unserm Hofe vorhin schon zugeschickter Bewahrungs-Urkunden: (119) Welchen wir also nur noch gegenwärtigen kurzen Nachtrag beyzufügen zu dem Ende beordert worden, um Ihre Majestät der Königin, unserer Allergnädigsten Frauen, moderateste, friedfertigste, und auf des Vaterlands Wohlfarth enfrigst gerichtete Gedanken über samentliche oben berührten Objectis dem Reich, und ganz Europa desto klärer vorzulegen.

Zu welchem Ende das Hochlöbliche Chur-Maynzische Reichs-Directorium von uns geziemend ersuchet wird, auch diesen Nachtrag ad acta Imperii zu legen, und zur Dictatur zu bringen. *Ulteriora rursus reservando.*

Ferne

(117) Ihre Kayserl. Majestät kan auch nicht zugemuthet werden, ihre Gerechtsame durch Weggebung des Tituls gleichsam selbst hinwegzuwerffen, inzwischen haben Sie dennoch dasjenige, was von Ihnen als Kayser, nur verlangt, auch von verschiedenen des Wienerischen Hofes Interesse selbst nicht entgegenstehenden Ministris immer hat eingerathen werden können, in Übermaß bey dieser Gelegenheit gegen die Frau Groß-Herkogin erwiesen.

(118) Da an jeglichen Reichs-Stand, wenn er gleich mehr Vota besizet, nur ein Schreiben ausgefertigt worden: So hat es hier auch nicht anders gehalten werden können, genug ist, daß die Frau Groß-Herkogin beruffen, und nicht, wie man doch in der vorhergehenden Schrift so sehr geschryen, ausgeschlossen worden.

(119) Gerade das Gegentheil, denn nunmehr ist es ein blosser Titul-Streit, dadurch ja die Reichs-Versammlung unmöglich in eine nichtige Reichs-Versammlung degeneriren können.

